



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/19

Freitag, 23. August 2019

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung der zum 01. August 2020 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2020/2021 (01.08.2020) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 20.09.2019 einer städtischen Schule zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2014 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 08.11.2019

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben.

Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind ab dem Schuljahr 2020/21 an 10 städtischen Grundschulstandorten (2 katholische und 8 Gemeinschaftsgrundschulstandorte) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264, eingeholt werden.

Gladbeck, den 15.08.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.